

VERTRAG^{1, 2} zwischen dem Schah von Persien und dem Herrscher von Oman, betreffend die Stadt und den Bezirk von Bandar Abbas. – 17. November 1856.

Ich nehme Zuflucht bei Gott vor Satan, dem Gesteinigten.
Im Namen Gottes, des sehr mitfühlenden, des höchst mitfühlenden.
Oh! Unser Herr, Gott, zu Dir flehen wir um Hilfe; Oh! Du höchst Gnädiger!

Dies ist eine Abschrift des gemeinschaftlichen Schreibens, das im Jahr der Hidschra 1272 zwischen Seiner Hoheit, unserem Herrn, dem Sayyid, SAID IBN SULTAN, Sohn des Imams AHMED, Sohn des SAID, Herrscher von Oman und der (Ostafrikanischen) Küsten³, und Seiner Hoheit dem Schah, dem Größten, NÄSER AL-DÛN SCHAH, dem Herrscher des Festlandes von Iran, stattgefunden hat, und dies ist der Wortlaut davon, wie er erscheint.

Bandar Abbas, Kish, Hormus, &c.

I. Die erste Bedingung, welche der erste Artikel ist, und welche ist, dass der Herrscher von Bandar Abbas, der vonseiten⁴ des Imam, des von Großartigkeit besessenen, der Sayyid SAID über Bandar Abbas, und Shemil und Mina, und die beiden Inseln Kish und Hormus, zusammen mit den angehängten Territorien, ist, dazu berufen und beauftragt wird⁵, und den Agenten der Erhabenen Regierung [von Persien] eine Urkunde⁶ mit der folgenden Wirkung übergeben soll, nämlich:

Bandar Abbas und Pertinenzien⁷ sollen Teile des Persischen Territoriums bilden.

Bandar Abbas mit allen seinen Pertinenzien ebenso wie die organischen Anhängsel⁸ dieser Grenzen, wird als ein Teil der Territorien Persiens gezählt, und der Herrscher des Ganzen⁹ dieses Gebietes ist Untertan der erhabenen Regierung von Iran (Persien).

¹ Dieser in einer englischen Übersetzung von J. W. REDHOUSE ist zu finden bei HERTSLET, Treaties, &c. concluded between Great Britain and Persia, and between Persia and other foreign Powers, London (1891), S. 112. HERTSLET, aaO, weist in einer Anmerkung darauf hin, dass dieser Vertrag im September 1868 beendet worden und dass *Bandar Abbas* nun unter Persien sei. Wie der sogleich folgende Artikel I des Vertrags zeigt, ist diese Aussage nicht schlüssig. Wenn dem aber so sein sollte, lassen sich für die heutige Rechtsbeziehungssituation bestimmte Umkehrschlüsse ziehen.

² Die Fußnoten stammen vom Übersetzer (ins Deutsche).

³ *Es-Sewahil*: REDHOUSE, aaO, weist in einer Anmerkung darauf hin, dass dies im lokalen Dialekt die Ostküste Afrikas meine, und dass der Herrscher von Oman zu dieser Zeit auch Herrscher über die Ostafrikanischen Besitzungen bei Sansibar war.

⁴ Eine Trennung von religiöser und staatlicher Gewalt wird hier offenbart.

⁵ Die Regierungsmacht des Sayyid soll sich demnach fortan von jener des Schahs ableiten!

⁶ Dass Bandar Abbas heute unter Persien (Iran) ist, bezeugt, dass diese Urkunde überreicht worden ist. Es ergibt daher keinen Sinn, dass der vorliegende Vertrag aufgehoben worden wäre; vielmehr wurde er in diesem Punkt offenbar erfüllt. Selbst die Aufhebung des Vertrags als solchen hätte aber nicht die Wirksamkeit der in Artikel I. angesprochenen Urkunde tangiert, welche – aus dem Vertrag herausgelöst – von eigener Rechtswirksamkeit war.

⁷ Zugehörigen Gebieten, Kolonien.

⁸ *Apendages*. Darunter fällt somit alles, was unter der Herrschaft des Sultans von Oman liegt und oben aufgezählt ist.

⁹ Hier wird abermals betont, dass der Herrscher von Oman (und der Ostafrikanischen Küsten) gemeint ist.

Bedingte Absetzung des Herrschers.

II. Die zweite Bedingung, welche der zweite Artikel dieses gemeinschaftlichen Schreibens ist, und welche ist, dass: der besagte Herrscher, wenn von ihm eine schädliche Handlung in den Angelegenheiten dieser Grenzen ausgehen sollte, wenn nach einer Untersuchung eine schädliche Handlung von ihm ausgegangen sein sollte, dann auf die bloße Anzeige Seiner Hoheit des Gouverneurs-Generals von Fars an Seine Hoheit den Imam der besagte Herrscher abgesetzt und ein anderer eilig bestellt werden soll.¹⁰

Keine neuen Burgen sollen errichtet oder Burggräben gegraben werden.

III. Die dritte Bedingung, welche der dritte Artikel dieses gemeinschaftlichen Schreibens ist, welche ist, dass: in der besagten Seehafenstadt (Bandar) kein neues Gebäude, wie etwa Burgen oder Türme, errichtet werden soll; wenn aber die Reparatur nötig ist, soll es repariert werden, und irgendein wiederholtes Ausheben des Burggrabens soll nicht stattfinden, zumal die ehemaligen Burgen mit den Türmen ohne die Errichtung von neuen Burgen oder das Ausheben eines Burggrabens ausreichend sind.

Zeremoniell, das im Falle eines Besuchs des Gouverneurs-Generals von Fars in Bandar Abbas zu beobachten sei.

IV. Die vierte Bedingung, welche der vierte Artikel dieses gemeinschaftlichen Schreibens ist, welche ist, dass: wenn zu irgendeiner Zeit Seine Hoheit der Gouverneurs-General von Fars sich zur Erholung¹¹ gegen die Territorien von Bandar Abbas begeben sollte, soll der Herrscher von Bandar Abbas sich aufmachen und fortfahren¹², zu dessen Diensten wie andere Herrscher von Städten [oder Ländern] in diesen Gebieten die nötigen Dienste zu verlangen, ihm mit zeremoniellen Ehren und Respekt zu begegnen, und ihn mit den ehrwürdigsten und heiligsten Aufmerksamkeiten und Zeichen der Gunst empfangen.

Die Persische Flagge soll an bestimmten Tagen in Bandar Abbas gehisst werden.

V. Die fünfte Bedingung, welche der fünfte Artikel dieses gemeinschaftlichen Schreibens ist, welche ist, dass: zu den Festtagen, an Freitagen und am Geburtstag des Mittelpunkts der Lage des Universums, des überaus großen Schahs, zu denen die Flagge des Badshah in Bandar Abbas zum Zwecke des Segens und der Freude gehisst werden soll, wird eine genügende Zahl von Arbeitern berufen werden, diesen Dienst zu vollziehen, sodass es hier keine Vernachlässigung in dieser Hinsicht geben wird.

Erstreckung der Gerichtsgewalt des Herrschers von Bandar Abbas.

VI. Die sechste Bedingung, welche der sechste Artikel dieses gemeinschaftlichen Schreibens ist, welche ist, dass: in den Dörfern und Gemeinden, welche in der Jurisdiktion des Herrschers von Bandar Abbas liegen mögen, in einem allgemeinen Sinn also im Territorium von Fars oder Kirman, der Herrscher von Bandar Abbas keinerlei Kontrolle oder Einmischung ausüben soll.¹³

¹⁰ Selbst der Imam soll der Macht des Schahs unterstellt werden.

¹¹ Beachtet sei diese Einschränkung!

¹² *Continue*: In Verbindung mit der nachfolgenden Infinitivgruppe ist damit die Einschränkung auf Althergebrachtes festgeschrieben, während die Aufmerksamkeiten und Zeichen der Gunst dem Geist der Zeit angepasst sein können.

¹³ Vgl. Artikel I.! Ein weiteres Zeugnis der Unterwerfung des Sayyid unter den Schah.

Unterstützung, die Persischen Truppen gewährt werden soll, welche nach Belutschistan &c. ziehen.

Und wenn sich ergäbe, dass Truppen vonseiten der erhabenen Regierung [Persiens] auf deren Weg zu den Ländern von Belutsch oder zu jedem anderen Gebiet¹⁴ die Grenzen von Bandar Abbas passieren, dann sollen die Herrscher, die Eurerseits agieren mögen, ihnen Proviant und den vom Himmel beholfenen Persischen Streitkräften Führung geben, während von ihnen eine Quittung genommen werde. Sie sollen ihnen Ausstattungsdienste gewähren, wie auch die Untertanen von Mina und Shemil und von jenen Gebieten, welche im Zeitraum von den letzten zwei Jahren der erhabenen Regierung in Treue gedient haben und Seiner Hoheit, der ehrwürdigsten und heiligsten, bekannt sind.

Von diesem Tage an soll der Herrscher von Bandar Abbas keinerlei Beweise gegen sie wenden oder gegen sie zu kritisieren suchen, wegen des Gegenstands von Schäden oder dergleichen.

Übergabe von Flüchtlingen.

VII. Die siebente Bedingung, der siebente Artikel dieses gemeinschaftlichen Schreibens, welcher ist, dass: wenn irgendeiner der Untertanen von Fars davonlaufen und nach den besagten Grenzen fliehen, und sich zu Euch gesellen sollte, [dann] sollen die Flüchtlinge auf die bloße Anzeige Seiner Hoheit des Gouverneurs-Generals hin ihm ausgeliefert werden.

Jährliche Einkünfte, die den Herrschern bezahlt werden sollen.

VIII. Die achte Bedingung, welche der achte Artikel dieses gemeinschaftlichen Schreibens ist, ist, dass: die regulären Einkünfte und das Honorar 14.000 Tomans betragen; auf jene Weise: die Einkünfte betragen 12.000 Tomans, und das Honorar 2.000 Tomans, jedes Jahr; zahlbar in vier Raten in Bringschuld, und allen Herrschern sollen Quittungen ausgestellt werden.

Eigentum Persischer Händler, das in Kish beschlagnahmt wurde, soll zurückgegeben werden.

IX. Die neunte Bedingung, welche der neunte Artikel dieses gemeinschaftlichen Schreibens ist, ist, dass: das in Kish beschlagnahmte Eigentum Persischer Händler soll vollständig und zur Gänze deren Repräsentanten herausgegeben und abgeliefert werden, die über die Ablieferung deren Güter Quittung erteilen sollen.

Auf Wertgegenstände, die von anderen Gebieten nach Bandar Abbas eingeführt wurden, einzuhebende Steuern.

X. Die zehnte Bedingung, welche der zehnte Artikel dieses gemeinschaftlichen Schreibens ist, ist, dass: von dem Besitz, den die Händler, Untertanen der erhabenen Regierung von Persien, repräsentiert haben, vormals einer der Baniyans, die die Gebühren in der Bucht von Maskat bewirtschaftet haben, eine solche auf denjenigen eingehoben haben, der in Bandar Abbas residierte, und zwar auf die den Untertanen der erhabenen Regierung von Iran gehörenden Handelseffekten, welche von Bandar Abbas nach Indien und nach anderen Gebieten verbracht wurden, und die von ihnen pfl egten, die Maskat-Gebühren &c. in Bandar Abbas einzuheben. Und dass sie in allen Ländern [Städten] und unter allen Regierungen, wo dieser Zoll [diese Gebühr] nicht besteht, von Sachen, welche in das Land [die Stadt] nicht eintreten, davon Zehnte nehmen sollten. Und

¹⁴ Sic!

dies ist gegen die Regel und das Gesetz; in der Tat ist es eine offensichtliche Neuerung, dass Eigentum, welches in das Land [die Stadt] nicht eintritt, hinsichtlich des Zehnten verpflichtet werden sollte. Es ist notwendig, dass Seine Hoheit der Imam diese Neuerung allesamt loswerden¹⁵ sollte. Und wer auch immer von nun an Handelseffekten nach Bandar Abbas von irgendwoher einführt: Lasst ihn den Zehnten davon in jener Weise abführen, wie sie zu Zeiten von SEYF, dem Sohn von MIHNAN stattfand, und nicht mehr.¹⁶

Geschrieben am 17. des Rebi'ü-l-ewwel, im Jahr der Hidschra 1273 (den 17. November 1856).

Gott der höchst liebende!

(L.S.) SAID IBN SULTAN

(L.S.) TAHMAS MIRZA.

¹⁵ *Do away with*: Das ist nicht dasselbe wie aufheben. Loswerden kann ich etwas auch durch Übertragung auf andere.

¹⁶ Beachte, dass dieser Vertrag (angeblich) aufgehoben worden ist! Vgl. damit auch die *Convention conclue à Londres le 18 mars 1885, entre la France, l'Allemagne, l'Autriche, la Grande-Bretagne, l'Italie, la Russie et la Turquie, pour la garantie d'un emprunt égyptien*, [RGBl. 166/1886](#), bzw. die ihr vorangegangene *Déclaration arrêtée à Londres le 17 mars 1885 entre les gouvernements d'Autriche-Hongrie, de France, de la Grande-Bretagne, d'Italie, de Russie et de Turquie pour régler la situation financière du gouvernement Égyptien* (ebendort im Anschluss an die Konvention), sowie meine Ausführungen dazu [unten](#).

Auch daraus lassen sich beträchtliche Rechte ableiten, die derzeit etwa von den sog. Piraten vor dem Horn von Afrika wahrgenommen werden; insbesondere zumal die Situation um die Suez-Konvention ([RGBl. 85/1889](#)) noch nicht zufriedenstellend vertragskonform gelagert ist. Siehe dazu [unten](#).